

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen von Parkscheinautomaten (Parkgebührensatzung) Stadt Heilbronn**

Neufassung vom XXXXX

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. XXX vom XXXXXXXX

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13)
- § 2 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249),
- § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 30),

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am XX.XX.2026 folgende Satzung beschlossen

## **Inhalt**

§ 1	Gebührenpflicht.....	2
§ 2	Gebührenschildner und Fälligkeit .....	2
§ 3	Parkgebührenzonen .....	2
§ 4	Gebührensätze.....	2
§ 5	Gebührenerhebung durch Dritte .....	3
§ 6	Zahlungsmöglichkeiten.....	3
§ 7	Inkrafttreten.....	3

## § 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur während den Betriebszeiten eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der § 3 für die dort genannten öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

## § 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

## § 3 Parkgebührenzonen

(1) Die Parkgebühren werden in der

- Gebührenzone I täglich zwischen 8 bis 18 Uhr und
- Gebührenzonen II bis IV werktags zwischen 8 und 18 Uhr erhoben.

(2) Die Gebührenzonen ergeben sich aus den in der Anlage beigefügten Plänen „Parkzonen – Gebühren, Übersichtsplan“ und „Parkzonen – Gebühren, Lageplan“. Der Übersichtsplan stellt die Lage der Gebührenzonen im Stadtgebiet dar und weist alle Bereiche des Stadtgebiets, die außerhalb der zeichnerisch dargestellten Zonengrenzen der Zonen I bis III liegen, der Zone IV zu. Der Lageplan stellt die genauen Grenzen der Gebührenzonen I bis III dar. Die Pläne sind Bestandteil dieser Parkgebührensatzung. Sie sind im Technischen Rathaus, Cäcilienstr. 49, Heilbronn, im Raum A 1.19 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 07131-563183 gebeten.

(3) Die Entscheidung darüber, welche Stellplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen in den unter Absatz 2 genannten Gebührenzonen mit Parkscheinautomaten zu bewirtschaften sind, obliegt der Verwaltung unter der Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse.

## § 4 Gebührensätze

(1) Gebührenzone I je angefangene 20 Minuten 1,00 Euro  
Höchstparkzeit 1 Stunde

Gebührenzone II je angefangene 30 Minuten 1,00 Euro  
Höchstparkzeit 2 Stunden

Gebührenzone III je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro  
Höchstparkzeit 4 Stunden

Gebührenzone IV je angefangene 30 Minuten 0,20 Euro, ein Tagesticket kostet 4 Euro

(2) Die Verwaltung kann unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse bestimmen, dass Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 bis 4 des Elektromobilitätsgesetzes von den Gebühren befreit sind. Die Befreiung gilt nur für Fahrzeuge, die ordnungsgemäß als elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichnet sind.

## § 5 Gebührenerhebung durch Dritte

(1) Die Stadt Heilbronn überträgt den im Smartparking Plattform e. V. vereinigten Anbietern von Handyparken die Aufgaben,

- Parkgebühren gemäß §§ 1 bis 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen,
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

(2) Diese externen Dienstleister handeln ausschließlich auf Grundlage der Vorgaben der Stadt Heilbronn.

(3) Die Zahlung der Parkgebühr über eine Handy-App der vereinigten Anbieter Smartparking Plattform e. V. gilt als ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr und ersetzt die Zahlung am Parkscheinautomaten.

## § 6 Zahlungsmöglichkeiten

Die Gebühren können wie folgt entrichtet werden:

- Zahlung mit Bargeld (Münzgeld) an allen Parkscheinautomaten,
- teilweise Kartenzahlung (Girocard, Kreditkarten, kontaktlos) an damit ausgestatteten Parkscheinautomaten,
- Zahlung über eine Handy-App der vereinigten Anbieter Smartparking Plattform e. V. - Gebühren werden bei Nutzung direkt an den Anbieter gezahlt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 1. Oktober 1985 in der Fassung vom 01.03.2011 außer Kraft.

### Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.